

Steuer-News

INFORMATIONSBLETT DES BDST

Aktuelles Steuerurteil

Zugangsvermutung Steuerbescheid – Auch wenn Post nicht jeden Tag kommt



Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Inland übermittelt wird, gilt am vierten (zuvor bis Ende 2024 am dritten) Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, es sei denn, er ist dem Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Im Fall der vom Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 20. Februar 2025, Az. VI R 18/22 entschieden wurde, war einer Steuerzahlerin ein Steuerbescheid vom 15. Juni 2018, einem Freitag,

zugegangen. An ihrem Wohnort wird die Post allerdings nur an fünf Arbeitstagen und nicht samstags zugestellt. Des Weiteren war sie während einiger Tage abwesend und beauftragte jemanden mit der täglichen Postkastenleerung. Am Rückreisetag, dem 19. Juni 2018, ging ihr am Vormittag der Steuerbescheid durch die eigenhändige Leerung des Briefkastens zu. Sie übermittelte diesen an ihre Prozessbevollmächtigte, die am 19. Juli 2018 Einspruch einlegte. Das Finanzamt bewertete die Einspruchsfrist als überschritten und den Einspruch damit als unzulässig. Das angerufene Finanzgericht berücksichtigte jedoch den Umstand, dass die Post nicht an sechs Werktagen zugestellt wird, und hielt den Einspruch für rechtmäßig. Dagegen wendete der BFH ein, dass eine nicht an allen Werktagen erfolgte Zustellung der Zugangsvermutung nicht entgegensteht. Vielmehr bedarf es weitaus triftigerer Argumente, um die Zugangsvermutung zu erschüttern. Die Steuerzahlerin konnte auch nicht glaubhaft darlegen, dass der Steuerbescheid nicht bereits am Vortag bzw. Nachmittag des 18. Juni 2018 in den Briefkasten eingeworfen wurde. Daher war die Zugangsvermutung nicht ausreichend erschüttert.

Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine 2025

05

Mai

12.05. (15.05.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.05. (19.05.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
23.05. (27.05.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
26.05.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
31.05. (02.06.)	Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2023 Abgabefrist für die Körperschaftsteuererklärung 2023 Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung 2023 Abgabefrist für die Gewerbesteuererklärung 2023 Bei Abgabe durch einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder Rechtsanwalt

06

Juni

10.06. (13.06.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer (Vorauszahlung) Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
24.06. (26.06.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.06.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

1 Gilt für Bundesländer, in denen Mariä Himmelfahrt ein gesetzlicher Feiertag ist.

2 Gilt für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.